

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Herausgegeben mit Genehmigung der Militärregierung

3. Jahrgang

Düsseldorf, den 15. Dezember 1949

Nummer 52

Datum	Inhalt	Seite
29. 11. 49	Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs für das Haushaltsjahr 1949	305
5. 12. 49	Verordnung über die Änderung und Aufhebung der Verordnung vom 19. Juli 1948 über die Erteilung von Erlaubnissen für den Kleinhandel mit Branntwein in fest verschlossenen, mit der Firma des Herstellers versehenen Flaschen	308

## Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs für das Haushaltsjahr 1949. Vom 29. November 1949.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 9. November 1949 folgendes Gesetz beschlossen:

### Abschnitt I.

#### Finanz- und Lastenausgleich.

##### § 1

Für das Haushaltsjahr 1949 werden den Gemeinden und Landkreisen allgemeine Finanzzuweisungen und zweckgebundene Zuschüsse nach den folgenden Bestimmungen gewährt:

#### A. Allgemeine Finanzzuweisungen an die Gemeinden und Landkreise.

##### § 2

Das Land gewährt den Gemeinden und Landkreisen allgemeine Finanzzuweisungen, soweit ihre eigenen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht ausreichen. Hierfür werden zur Verfügung gestellt:

1. für den Grundsteuerausfall infolge von Kriegszerstörungen und Demontagen 75 000 000 DM
2. für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden
  - a) für den Wegfall der Bürgersteuer 126 000 000 DM
  - b) ein weiterer Betrag von 56 000 000 DMzusammen 182 000 000 DM
3. für Schlüsselzuweisungen an die Landkreise 52 000 000 DM
4. für einen Ausgleichsstock für die Gemeinden und Landkreise 12 000 000 DM

#### Erstattung des Grundsteuerausfalls.

##### § 3

1. Der für den Grundsteuerausfall infolge von Kriegszerstörungen und Demontagen bereitgestellte Betrag von 75 000 000 DM wird an die Gemeinden wie folgt verteilt:

- a) 50 000 000 DM als Zuschüsse für die infolge der Kriegszerstörungen und Demontagen für das Rechnungsjahr 1947 erlassene Grundsteuer,
- b) 25 000 000 DM schlüsselmäßig zusammen mit den Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden nach den für diese geltenden Verteilungsmaßstäben.

2. Die nach Absatz 1a zu gewährenden Zuschüsse betragen 110 vom Hundert der Meßbeträge für die erlassene Grundsteuer von den Grundstücken und 50 v. H. der Meßbeträge für die erlassene Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

#### Schlüsselzuweisungen.

##### a) Gemeinden.

##### § 4

1. Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung einer Gemeinde ist von ihrer durchschnittlichen Ausgabenbelastung und ihrer eigenen Steuerkraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch den Kinderreichtum der Bevölkerung, den hohen Anteil der Unselbständigen an der Einwohnerzahl, den Zustrom von Flüchtlingen und Evakuierten, die Kriegszerstörungen und Demontagen, die Kriegsfolgefürsorge und die Lage im Grenzbezirk verursacht wird.

2. Die Schlüsselzuweisung wird ermittelt, indem von einer in D-Mark ausgedrückten Meßzahl, in der die in Ziffer 1 genannten Faktoren berücksichtigt werden (Ausgangsmeßzahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). Ist die Ausgangsmeßzahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, so erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung.

3. Die Ausgangsmeßzahl (Abs. 2) wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. Der Grundbetrag wird vom Innenminister und vom Finanzminister so festgesetzt, daß der Betrag, der für Schlüsselzuweisungen der Gemeinden zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

4. Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach §§ 4, 5 und 6 dieses Gesetzes der Schlüsselberechnung zu Grunde zu legen sind, für einzelne Gruppen von Gemeinden oder auch allgemein abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Absatz 1 nicht hinreichend gerecht werden.

##### § 5

Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die folgenden Ansätze zusammengerechnet und mit dem § 4 Ziffer 3 festzusetzenden Grundbetrag vervielfältigt werden.

##### 1. Der Hauptansatz.

Der Ansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr als 5 000 Einwohnern 90 v. H.  
mit 10 000 Einwohnern 100 v. H.  
mit 25 000 Einwohnern 125 v. H.  
mit 50 000 Einwohnern 135 v. H.  
mit 100 000 Einwohnern 140 v. H.  
mit 250 000 Einwohnern 145 v. H.  
mit 500 000 Einwohnern und mehr 150 v. H.  
der Einwohnerzahl.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge; der Ansatz wird auf volle 0,1 v. H. nach oben abgerundet.

In Gemeinden, deren Bevölkerungszahl am 31. Dezember 1948 geringer war als bei der Volkszählung vom

17. Mai 1939, ist ein Viertel des Bevölkerungsabganges der Einwohnerzahl hinzuzuschlagen.

## 2. Der Ansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung.

Der Ansatz wird gewährt, wenn die Zahl der Kinder unter 14 Jahren in einer Gemeinde mit nicht mehr als

5 000 Einwohnern	25 v. H.
mit 10 000 Einwohnern	24 v. H.
mit 25 000 Einwohnern	23 v. H.
mit 50 000 Einwohnern	22 v. H.
mit 100 000 Einwohnern und mehr	20 v. H.

der Einwohnerzahl übersteigt. Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Hundertsätze; der Hundertsatz wird auf volle 0,1 v. H. nach unten abgerundet. Ist in einer Gemeinde der Hundertsatz der Kinder größer, so werden für je volle 0,1 v. H. des Unterschieds vier Tausendstel des Hauptansatzes gewährt, soweit dieser 30 v. H. übersteigt. Das für die Ermittlung der Kinderzahl anzuwendende Verfahren bestimmen der Innenminister und der Finanzminister.

Für Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern tritt an die Stelle dieses Ansatzes nach der Kinderzahl ein Ansatz nach der unselbständigen Bevölkerung, wenn sich für ihn ein höherer Betrag ergibt. Ist der Hundertsatz der unselbständigen Bevölkerung in der Gemeinde größer als 40, so werden für je volle 0,5 v. H. des Unterschiedes zwei Tausendstel des Hauptansatzes gewährt. Unselbständige Bevölkerung sind die Arbeiter und ihre Familienangehörigen ohne Hauptberuf.

## 3. Der Grenzlandansatz.

Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen die Gemeinden, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt 10 v. H. des Hauptansatzes.

## 4. Der Ansatz für den Anteil der Ausgewiesenen, Vertriebenen, Flüchtlinge und Evakuierten an der Gesamtbevölkerung.

Er beträgt 10 v. H. der in der Gemeinde vorhandenen Ausgewiesenen, Vertriebenen, Flüchtlinge und Evakuierten nach der Statistik des Sozialministers „Bevölkerung und Wohnraum“ an einem vom Innenminister und Finanzminister zu bestimmenden Stichtag.

## 5. Der Ansatz für die Kriegszerstörungen und Demontagen.

Er beträgt bei einem Ausfall von nicht mehr

als 10 v. H. des Grundsteueraufkommens	2,5 v. H.
10—20 v. H. des Grundsteueraufkommens	3,0 v. H.
20—30 v. H. des Grundsteueraufkommens	3,5 v. H.
30—40 v. H. des Grundsteueraufkommens	4,5 v. H.
40—50 v. H. des Grundsteueraufkommens	5,0 v. H.
mehr als 50 v. H. des Grundsteueraufkommens	5,5 v. H.

der Meßbeträge für die ausgefallenen Steuern.

Es ist der Grundsteuerausfall für das Rechnungsjahr 1947 zugrunde zu legen. Die Ausfälle sind für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und für die Grundsteuer von den Grundstücken getrennt zu ermitteln. Der auf andere Ursachen als auf Kriegszerstörungen und Demontagen zurückzuführende Grundsteuerausfall ist außer Betracht zu lassen.

## 6. Der Ansatz für die Kriegsfolgefürsorge.

Er beträgt in den Stadtkreisen 150 v. H. und in den kreisangehörigen Gemeinden 75 v. H. für jeden im Dezember 1948 in der Kriegsfolgefürsorge Unterstützten. Daneben wird den kreisangehörigen Gemeinden ein weiterer Zuschlag von 50 v. H. für jeden Unterstützten der Kriegsfolgefürsorge gewährt zur Abgeltung des Verzichts auf die Ersatzansprüche gegenüber den endgültig verpflichteten Fürsorgeverbänden bei der Flüchtlings- und Evakuiertenfürsorge. Die Zahl der Unterstützten ist aus der Fürsorgetatistik zu entnehmen.

## § 6

1. Die Steuerkraftmeßzahl wird ermittelt, indem die für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zusammengerechnet werden.

2. Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

- bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Meßbeträge mit 80 v. H.;
- bei der Grundsteuer von den Grundstücken die ersten 20 000 DM der Meßbeträge mit 120 v. H., die weiteren 100 000 DM der Meßbeträge mit 160 v. H., die weiteren 400 000 DM der Meßbeträge mit 200 v. H., die weiteren 4 000 000 DM der Meßbeträge mit 220 v. H., die weiteren Meßbeträge mit 240 v. H.;
- die nach § 3 Abs. 1a zu gewährenden Grundsteuerergänzungszuschüsse;
- die Meßbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital mit 200 v. H.

3. Als Meßbeträge sind anzusetzen:

- die für das Jahr 1948 geltenden Meßbeträge der Grundsteuer nach Abzug der Meßbeträge für die Grundsteuer, die infolge der Kriegszerstörungen und Demontagen ausgefallen ist;
- die Meßbeträge der Gewerbesteuer nach dem vorläufigen Abschluß der Gewerbesteuermeßbetragsverzeichnisse vom 15. September 1949.

## § 7

1. Die nach den §§ 4 bis 6 auf die Gemeinden entfallenden Schlüsselzuweisungen werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt. Stellen sich nach der Festsetzung Unrichtigkeiten heraus, so ist der Schlüssel zu berichtigen. An Stelle der Berichtigung kann auch ein Ausgleich bei der Festsetzung des Schlüssels des nächsten Jahres vorgesehen werden.

2. Einwendungen der Gemeinden gegen die Festsetzung können nur innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe erhoben werden.

## § 8

Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden werden dem Landkreis und von diesem den Gemeinden zugeleitet. Der Landkreis darf den der einzelnen Gemeinde zustehenden Betrag gegen Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde nur aufrechnen, wenn es sich um eine rückständige Kreisumlage oder sonstige gesetzliche Verpflichtung handelt.

## b) Landkreise.

## § 9

1. Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für jeden Landkreis ist von seiner durchschnittlichen Ausgabenbelastung und seiner Umlagekraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch die Lage im Grenzbezirk und die Kriegsfolgefürsorge verursacht wird.

2. Die durchschnittliche Ausgabenbelastung wird durch die Ausgangsmeßzahl dargestellt. Sie wird ermittelt, indem folgende Ansätze zusammengerechnet und mit einem vom Innenminister und vom Finanzminister festzusetzenden Grundbetrag vervielfältigt werden.

(1) Der Hauptansatz.

Er beträgt für jede Gemeinde des Landkreises

mit 1—1 000 Einwohnern	120 v. H.
mit 1 001—2 000 Einwohnern	110 v. H.
mit 2 001—5 000 Einwohnern	100 v. H.
mit 5 001—10 000 Einwohnern	95 v. H.
mit mehr als 10 000 Einwohnern	90 v. H.

der Bevölkerungszahl dieser Gemeinde.

(2) Der Grenzlandansatz.

Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen die Landkreise, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt 5 v. H. des Hauptansatzes.

(3) Der Ansatz für die Kriegsfolgefürsorge.

Er beträgt 112,5 v. H. für jeden im Dezember 1948 Unterstützten der Kriegsfolgefürsorge. Die Zahl der Unterstützten ist aus der Fürsorgetatistik zu entnehmen.

3. Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 25 v. H. der Umlagegrundlagen, die für das Jahr 1949 gelten. Umlagegrundlagen sind Steuerkraftmeßzahlen der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich der Schlüsselzuweisungen.

4. Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung die Hälfte des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

## Ausgleichsstock.

### § 10

1. Die Mittel des Ausgleichsstocks dienen zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Landkreise. Durch die Bedarfszuweisungen soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Landkreisen im Einzelfall Rechnung getragen werden. Insbesondere können sie auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben.

2. Über die Bewilligung der Bedarfszuweisungen entscheiden der Innenminister und der Finanzminister.

3. Die Mittel des Ausgleichsstocks sind im Landeshaushalt übertragbar.

## B. Zweckgebundene Zuschüsse.

### § 11

#### Straßenbaulasten.

1. Die Landkreise erhalten als Träger der Baulast für die Landstraßen II. Ordnung einen Zuschuß von 450 DM je km. Die Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge der Landstraßen II. Ordnung zu unterhalten haben, erhalten den gleichen Zuschuß.

2. Die Stadtkreise erhalten aus Landesmitteln für jeden Kilometer der von ihnen zu unterhaltenden Landstraßen II. Ordnung einen Zuschuß von 500 DM.

### § 12

Die Träger der Baulast für die Landstraßen I. Ordnung erhalten einen Zuschuß von 800 DM je km. Die Gemeinden über 6000 Einwohner, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Reichsstraßen oder Landstraßen I. Ordnung zu unterhalten haben, erhalten je km den gleichen Zuschuß.

### § 13

#### Polizeilasten.

1. Die Kosten der Stadtkreispolizei werden je zur Hälfte vom Land und von den zu einem Stadtkreispolizeigebiet gehörenden Stadtkreisen, die der Regierungsbezirkspolizei je zur Hälfte vom Land und von den zu jedem Regierungsbezirkspolizeigebiet gehörenden Stadt- und Landkreisen getragen.

2. Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, Grundsätze für die Unterverteilung der von den Stadt- und Landkreisen zu tragenden Kostenanteile zu erlassen.

### § 14

#### Auftragsverwaltungen.

1. Die Stadt- und Landkreise erhalten vom Land einen Zuschuß zu den Kosten der Ernährungs- und Wirtschaftsämter, der 1,20 DM je Einwohner beträgt.

2. Die Landkreise haben die kreisangehörigen Ämter oder Gemeinden an den Zuschüssen und den sonstigen Einnahmen in dem Umfang zu beteiligen, wie sie an der Durchführung der Aufgaben der Ernährungs- und Wirtschaftsämter tatsächlich mitwirken.

3. Einigen sich die Landkreise und die kreisangehörigen Ämter und Gemeinden über die Höhe der Beteiligung nicht, so entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

### § 15

1. Die Stadt- und Landkreise erhalten von dem Land zu den Kosten der Gesundheitsämter und der anderen in die Kreisverwaltung eingegliederten ehemaligen staatlichen Sonderbehörden einen Zuschuß, der 0,80 DM je Einwohner beträgt. Verpflichtungen zwischen Stadt- und Landkreisen aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach § 2 des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen vom 30. April 1948 (GV. NW. S. 180) über die Tragung der Kosten solcher Behörden, die für mehrere Kreise zuständig sind, bleiben unberührt.

2. Absatz 2 und 3 des § 14 gelten entsprechend.

### § 16

#### Beihilfen für Feuerschutzzwecke.

Aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer werden Beihilfen an die Gemeinden für Feuerschutzzwecke und

zur Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen zur Erhöhung des Feuerschutzes in Höhe der im Haushalt des Landes für das Rechnungsjahr 1949 hierfür veranschlagten Beträge gezahlt. Die Beihilfen werden durch den Innenminister nach Maßgabe des Bedarfs verteilt. Soweit es sich um die Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen handelt, ist der Wirtschaftsminister zu beteiligen.

## C. Kriegslasten.

### § 17

#### Kriegsbedingte Fürsorge.

1. Das Land erstattet den Stadt- und Landkreisen (Bezirksfürsorgeverbänden) 85 vom Hundert der folgenden kriegsbedingten Fürsorgekosten:

- Fürsorgeleistungen an Stelle des früheren Familienunterhalts,
- Fürsorgeleistungen an Stelle des früheren Räumungsfamilienunterhalts,
- Fürsorgeleistungen an die Angehörigen ehem. Kriegsbesoldungsempfänger,
- Fürsorgeleistungen an die Empfänger früherer Versorgungsrenten,
- Kosten der Flüchtlingsfürsorge,
- Fürsorgeleistungen an solche Personen, die durch Anordnung der Besatzungsmacht innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen nach dem 8. Mai 1945 umgesiedelt worden sind.

2. Die bei der Durchführung der kriegsbedingten Fürsorge den Stadt- und Landkreisen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

### § 18

#### Kriegszerstörungen.

1. Für die Beseitigung von Kriegsschäden werden zur Verfügung gestellt:

- 20 000 000 DM für die Trümmerbeseitigung und Trümmerverwertung. Diese werden auf die Gemeinden und Gemeindeverbände nach einem Maßstab verteilt, der sich aus der in jeder Gemeinde vorhandenen Trümmermenge in Verbindung mit den örtlich bedingten Kosten der Trümmerräumung und der Räumleistung ergibt. Die näheren Einzelheiten regelt der Wiederaufbauminister im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister. Dabei ist den Vorschriften des § 21 des Enttrümmerungsgesetzes vom 2. Mai 1949 (GV. NW. S. 109) Rechnung zu tragen.
- 145 000 000 DM für folgende Maßnahmen:
  - Kriegsschädenbeseitigung am gemeindlichen allgemeinen Grundvermögen,
  - Kriegsschädenbeseitigung am gemeindlichen unbeweglichen Verwaltungsvermögen und dessen Zubehör,
  - Kriegsschädenbeseitigung an Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken und Wasserläufen,
  - Kriegsschädenbeseitigung an der Kanalisation,
  - Kriegsschädenbeseitigung am Betriebsvermögen,
  - Durchführung des Schulbausofortprogramms 1949.

Von dieser Summe werden 126 000 000 DM nach einem Verteilungsmaßstab ausgeschüttet, der aus dem Zerstörungsgrad im Verhältnis zum früheren Bestand zu errechnen ist. Im Rahmen des Schulbausofortprogramms kann auch der aus sonstigen kriegsfolgebedingten Ursachen fehlende Schulraum berücksichtigt werden. Der Innenminister und der Finanzminister regeln die näheren Einzelheiten im Einvernehmen mit dem Minister für Wiederaufbau.

Bei Ausschüttung dieser Summe ist ein Betrag von 33 000 000 DM zweckgebunden zur Durchführung des Schulbausofortprogramms 1949 für die in dieses Programm aufgenommenen Schulbauten zu verteilen. Weitere 9 000 000 DM werden vom Innen- und Finanzminister im Einvernehmen mit dem Wiederaufbauminister und den übrigen beteiligten Fachministern nach dem Bedarf verteilt.

10 000 000 DM werden zur Beseitigung von Kriegsschäden an den Landstraßen II. Ordnung und an sonstigen Kreis- und Gemeindestraßen zur Verfügung gestellt. Ihre Verteilung obliegt dem Verkehrsminister im Einvernehmen mit dem Innen- und dem Finanzminister.

2. Die Zuschüsse werden nur unter der Bedingung gewährt, daß die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände neben den Zuschüssen mindestens 25 vom Hundert dieser Summe aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck verwenden.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind berechtigt, die Verwendungszwecke der ihnen nach einem allgemein geltenden Verteilungsmaßstab zufließenden Mittel gemäß Ziffer 1 a und b gegeneinander auszutauschen, soweit die Mittel nicht für das Schulbaufortprogramm zweckgebunden sind.

3. Die bei der Durchführung der Maßnahmen unter 1 a und b den Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

4. Die Bereitstellung der in Absatz 1 vorgesehenen Beträge erfolgt nach Maßgabe der im Landeshaushalt hierfür vorgesehenen Bestimmungen.

#### § 19

##### Kreiskriegsschädenfeststellungsbehörden.

Das Land erstattet die persönlichen und sächlichen Ausgaben der Kreiskriegsschädenfeststellungsbehörden und der Lohnstellen für die bei den Besatzungsmächten beschäftigten Arbeiter und Angestellten in voller Höhe, soweit diese vom Finanzminister als notwendig anerkannt werden.

#### D. Umlagen.

##### § 20

1. Soweit die sonstigen Einnahmen eines Landkreises den Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden, gemeindefreien Grundstücken und Gutsbezirken zu erheben (Kreisumlage).

2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke, Gutsbezirke) geltenden Steuerkraftzahlen (§ 6) sowie in einem Hundertsatz der Schlüsselzuweisungen bemessen.

3. Werden die Hundertsätze, die der Kreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern und den Schlüsselzuweisungen als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze) verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Bei stärkerer Abweichung eines Umlagesatzes bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

4. Der Umlagebeschluß bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde außerdem dann, wenn der Umlagesatz auf mehr als 30 vom Hundert festgesetzt oder gegenüber dem Vorjahr erhöht werden soll.

5. Die geltenden Bestimmungen über die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreisteile bleiben unberührt.

##### § 21

1. Die Vorschriften des § 20 gelten auch für die Ämter, ferner für die Zweckverbände, soweit diese befugt sind, Umlagen nach der Steuerkraft zu erheben, und für den Ruhrsiedlungsverband.

2. Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Bestimmungen des § 20 auf die Provinzialverbände anzuwenden.

#### Abschnitt II.

##### Schlußbestimmungen.

##### § 22

1. Die Landesregierung kann mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtages die einem Kreise oder einer Gemeinde nach diesem Gesetz zustehenden Zweckzuschüsse und Finanzausweisungen nach vorheriger Androhung sperren, kürzen oder streichen, wenn der Kreis oder die Gemeinde es trotz wiederholter Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde unterlassen hat, Anordnungen

zur Erfüllung der dem Kreis oder der Gemeinde gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nachzukommen.

2. Die gegen diese Maßnahmen der Landesregierung binnen 2 Wochen nach Zustellung zulässige Klage im Verwaltungsstreitverfahren hat keine aufschiebende Wirkung.

##### § 23

Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die bei der Personenstandsaufnahme vom 10. Oktober 1948 ermittelte, auf den 31. Dezember 1948 fortgeschriebene Wohnbevölkerung. Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, stattdessen die vom Statistischen Landesamt in der Übersicht „Ständige und versorgte Bevölkerung der Verwaltungsbezirke Nordrhein-Westfalen Nr. 63“ veröffentlichten Zahlen der versorgten Bevölkerung nach dem Stande vom 31. Dezember 1948 zu Grunde zu legen.

##### § 24

Das Land ist ermächtigt, Finanzausweisungen oder zweckgebundene Zuschüsse um den Betrag solcher fälliger Forderungen zu kürzen, die von ihm nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einzuziehen sind.

##### § 25

Der Finanzminister und der Innenminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

##### § 26

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1949 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. November 1949.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Finanzminister:

Dr. Weitz.

Der Innenminister:

Dr. Menzel.

#### Verordnung

über die Änderung und Aufhebung der Verordnung vom 19. Juli 1948 über die Erteilung von Erlaubnissen für den Kleinhandel mit Branntwein in fest verschlossenen, mit der Firma des Herstellers versehenen Flaschen.

Vom 5. Dezember 1949.

Auf Grund des § 21, Absatz 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gaststättengesetzes vom 9. Oktober 1934 (RGBl. I S. 913) wird folgendes angeordnet:

##### § 1

Im § 2, Absatz (1), Ziffer 1 der Verordnung über die Erteilung von Erlaubnissen für den Kleinhandel mit Branntwein in fest verschlossenen, mit der Firma des Herstellers versehenen Flaschen vom 19. Juli 1948 (GV. NW. S. 242) wird der letzte Halbsatz „sofern der Antragsteller nicht schon für zwei oder mehr Verkaufsstellen seines Gesamtbetriebes eine Spirituosenkonzession besitzt“ mit sofortiger Wirkung gestrichen.

##### § 2

Im übrigen wird die Verordnung mit Wirkung vom 31. Dezember 1949 aufgehoben.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1949.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Innenminister:

Dr. Menzel.